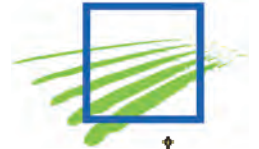


Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



August

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 4 / Jahrgang 4

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2018

am Freitag, den 31. August 2018, 10.00 Uhr,
in der Festhalle der DEULA in Rendsburg-Osterrönfeld

Veranstaltungsfolge:

Eröffnung: Präsident Werner Schwarz

Ansprache: Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Daniel Günther, MdL

Grußworte: Bürgermeister der Stadt Rendsburg Pierre Gilgenast
Präsidentin Landfrauenverband Schleswig-Holstein Ulrike Röhr

Ehrung: Ausbildungsbetrieb des Jahres 2018

**Herbert Dorfmann, MdEP, hält das Hauptreferat zum Thema:
"Situation und Zukunft der Europäischen Agrarpolitik"**

Schlusswort: Vizepräsident Klaus-Peter Lucht

Herbert Dorfmann *4. März 1969, Brixen (Italien) ist Mitglied des Europäischen Parlamentes, Bezirksobmann der Südtiroler Volkspartei im Eisacktal und Berichterstatter der EU zur Situation und Zukunft der Europäischen Agrarpolitik. Dorfmann hat Agrarwissenschaften in Piacenza studiert, in der Landwirtschaftsschule in Auer unterrichtet, die Abteilung für Landwirtschaft in der Handels-

kammer Bozen geleitet und als Direktor den Südtiroler Bauernverband geführt. Für die EU ist er jetzt unter anderem im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und im Sonderausschuss für das Genehmigungsverfahren der EU für Pestizide sowie Stellvertreter im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.



Im Rahmen der **NORLA 2018**

vom 30.08.2018 bis 02.09.2018

lädt der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
ein zu folgenden Veranstaltungen:

29.08.2018, 10.00 Uhr:

Milchwirtschaftliche Kundgebung
im Conventgarten Rendsburg zu dem Thema:
"Dürre in Norddeutschland –
Auswirkungen auf die Milchproduktion"

30.08.2018, 09.00 Uhr:

Eröffnung der NORLA, Forum Halle 7, Messegelände

30.08.2018, 14.00 Uhr: Forum Schweinehaltung, Forum Halle 7, Messegelände
zu dem Thema: „Haltung zählt, wer zahlt?“

Weitere Informationen finden Sie unter www.norla-messe.de

Volles Haus beim 81. Kreisbauerntag

350 Gäste aus Landwirtschaft, Politik und Wirtschaft konnte der im Dezember neugewählte Kreisvorsitzende Hans-Peter Grell beim 81. Kreisbauerntag auf dem Hof der Familie Jahnke in Seedorf begrüßen. Die Halle war bis auf den letzten Platz besetzt. Bei Grillwurst und Getränken nutzten die Gäste die Möglichkeit zum Austausch und Klönschnack.

Zu Beginn stand die Ehrung langjährig ehrenamtlich tätiger Mitglieder durch den Präsidenten des Bauernverbandes Werner Schwarz an. Eine besondere Auszeichnung für über 20 Jahre Verbandsarbeit wurde dem ehemaligen Kreisvorsitzenden Reinhard Jahnke zuteil, der die silberne Ehrennadel mit Eichenblatt erhielt.

Sorgen bereitet den Landwirten neben der Trockenheit, die



Kreisvorsitzender Hans-Peter Grell

eine schlechte Ernte zur Folge haben wird, das Ansehen der Landwirtschaft in der Bevölkerung.

Kreisvorsitzender Grell, Landfrauenvorsitzende Anne Schmaljohann und auch der Vertreter der "Jungen Landwirte" Peter Kreimer machten deutlich, dass die Bauern selber, aber auch Politik und Gesellschaft hier umdenken müssten. Landwirtschaft dient allen, das wird oft vergessen. Dabei ist das Verbraucherverhalten oft widersprüchlich. Die Forderung nach mehr Nachhaltigkeit und Ökologie muss sich auch im Einkaufsverhalten wiederfinden lassen. **Hier unterscheiden Verbraucher und Bürger.**

Hauptredner Albert Deß, MdEP und Sprecher der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament spannte einen weiten Bogen über die EU-Agrarpolitik, beginnend mit dem Brexit und seinen Folgen. „Die agrarpolitische Übereinstimmung mit England war

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



v.l.n.r.: Geschäftsführer Peter Koll; Kreisvorsitzender Hans-Peter Grell; für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit durch Werner Schwarz, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V. (im Bild ganz rechts) mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnete Mitglieder Hartmut Spiering, Schürensöhlen; Willy Niemann, Niendorf/St.; Franz Egge, Schiphorst; Gert Bürger, Schretstaken; Michael Schulz, Gülzow; Franz-Jürgen Prüsmann, Kühsen; Hans Schmaljohann, Bälau; Hans Woydak, Rondeshagen sowie Reinhard Jahnke, der die silberne Ehrennadel mit Eichenblatt erhielt.

hilfreich, jetzt wird die EU südlastiger“, weil der Einfluss der südeuropäischen Länder zunimmt.

Die unterschiedlichen Höhen der Direktzahlungen in den Mitgliedstaaten müssten weiter angeglichen werden, um die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den europäischen Landwirten zu verringern. Die zukünftige Agrarpolitik muss den Landwirten aber auch dienen und darf nicht mit überzogenen Regeln überhäuft werden.

Was die Kritik aus der Öffentlichkeit und die Forderungen nach noch mehr Nachhaltigkeit in der Arbeit der Bauern betrifft, führte Albert Deß aus, dass er schon in vielen Ländern war und auf der ganzen Welt keine so nachhaltige Landwirtschaft kennengelernt hat wie in Europa.

US-Strafzölle würden ungeahnte Möglichkeiten bieten. Mexico als neuer Absatzmarkt für deutsches Schweinefleisch oder Milchprodukte für China nannte er hierbei. Deß machte aber deutlich, dass die Handelsbeschränkungen der USA allen schaden werden.



Albert Deß (CSU), Mitglied des Europäischen Parlaments und agrarpolitischer Sprecher der EVP-Fraktion im EU-Parlament.

Zum Abschluss des offiziellen Teils der Veranstaltung gegen 22 Uhr begann es in Seedorf zu regnen und es kam die Hoffnung auf, dass die lange Trockenperiode nun ein Ende hat und sich die Aussicht auf die Ernte nicht weiter verschlechtert.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



**„Wir liefern
Heizöl und Diesel
flink wie ein Wiesel!“**

**Raiffeisen Mölln – Ihr Energielieferant
mit günstigen Tagespreisen und
flexiblen Lieferzeiten.**

Wir bieten Ihnen:

• Blue Diesel 100	• Erdgas
• Heizöl	• Strom
• Dieselkraftstoff	• Pellets
• AdBlue	• Tankstellen
• Dieselkontrakte	• Schmierstoffe

**Raiffeisen Mölln
Energie**

☎ 0 45 42 - 82 82 82

Industriestraße 11 • 23879 Mölln

Geschäftsführerwechsel im Kreis Segeberg

Lennart Butz hat zum 1. Juli 2018 die Geschäftsführung beim Kreisbauernverband Segeberg von Hans-Georg Otten übernommen. Herr Otten geht nach über 36 Dienstjahren beim Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. in den wohlverdienten Ruhestand. Wir wünschen Herrn Butz viel Freude an seiner neuen Aufgabe. Wir werden ihn mit seiner freundlichen und aufgeschlossenen Art in unserer Geschäftsstelle vermissen und wissen die Mitglieder im Kreis Segeberg bei ihm in guten Händen.

Herrn Otten wünschen wir alles Gute. Möge er die Zeit finden, die Projekte umzusetzen, für die er während seiner beruflichen Laufbahn keine Zeit hatte. Durch den Wechsel von Herrn Butz nach Segeberg ergeben sich auch personelle Änderungen in Bad Oldesloe. Herr Butz wird von dem Kreisgeschäftsführeranwärter André Jöns abgelöst, der seit Mitte 2017 beim Bauernverband im Dienst steht.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Sprechtage Versicherungsberatung für alle Mitglieder der Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Am **Montag, den 24. September 2018** findet in der Geschäftsstelle des **Kreisbauernverbandes Stormarn in Bad Oldesloe, Mommsenstraße 10** ein Sprechtag mit Herrn Wolf-Dieter Krezdorn, Versicherungs- und Finanzberater im Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. statt.

Herr Krezdorn berät Sie zu allen Versicherungsfragen, Alters-

vorsorge sowie Sach- und Personenversicherung.

Einen Beratungstermin mit Herrn Krezdorn vereinbaren Sie bitte mit der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Stormarn (Telefon: 04531/4785).

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Ralf Ehlers
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Michael Schmahl
Steuerberater

Harm Thormählen
Steuerberater

Lutz Andresen
Steuerberater

Tim Hasenkamp
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Herbstdüngung 2018 – was ist erlaubt?

N-Bedarfsermittlung zu einer 2. Hauptfrucht und Hinweise zur Herbstdüngung

Nach der Ernte der 1. Hauptkultur, wie beispielsweise nach der GPS- oder der Ersten Getreideflächen, ist bei angedachten Düngemaßnahmen für eine nachfolgende 2. Hauptkultur, wie Feldfutter (z.B. Ackergras) eine schriftliche Düngedarfsermittlung zwingend erforderlich.

Diese kann mit dem Planungsprogramm der LK-SH oder durch den Bauernverband durchgeführt werden, wobei der Bedarf sich an den zu erwartenden Erträgen, die im Mittel der letzten 3 Jahre erzielt wurden, orientiert. Prinzipiell darf Feldfutter nach der Hauptfruchternte bis zum 01.10. gedüngt werden, wenn dieses bis zum 15. September angesät wurde und ein Düngedarf vorliegt.

Wird Feldfutter nach Getreide-GPS-Ernte oder frühem Getreidedrusch etabliert, ist eine Futterbergung im Herbst möglich. In diesem speziellen Fall kann bis in Höhe des N-Bedarfs gedüngt werden. Diese Regelung setzt zwingend eine Ernte in diesem Kalenderjahr voraus.

Andernfalls greift die max. 30 kg NH₄-N / 60kg N-Gesamt-Regelung zur Herbstdüngung. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer 2. Hauptfrucht ist nicht zulässig.

Für Kulturen, die nach dem 01.06. des Anbaujahres etabliert werden, ist ein pauschaler Abschlag von 25 kg N/ha für die N-Nachlieferung (org. Düngung des Vorjahres, N_{min}, Humus) vom N-Bedarf abzuziehen. Für Feldfutter mit einem Ertragsniveau von 30 dt TM/ha kann ein N-Bedarf von 80 kg N/ha (2,6 kg N/dt TM) angesetzt werden, für 40 dt TM/ha ein N-Bedarf von 100 kg N/ha. Für Futterzwischenfrüchte, die 2018 geerntet werden, ergibt sich

zum Beispiel bei 25 dt TM/ha ein Bedarf von 70 kg N/ha (2,8 kg N/dt TM).

Konnten aufgrund der Trockenheit nur geringe Ertragsleistungen bei der Vorfruchternte realisiert werden, ist der nicht aufgenommene Stickstoff bei der Ableitung des N-Bedarfes zu berücksichtigen. Die Regelungen zur Herbstdüngung 2018 (30/60-Regelung) werden ausführlich in der 28. Ausgabe des Bauernblattes dargestellt. Wie im vergangenen Jahr, müssen N-Düngemaßnahmen zu Kulturen mit einem Düngedarf im Herbst über ein Formblatt (Rahmenschema) dokumentiert werden. Ein für 2018 gültiges Formblatt sowie ein Rahmenschema, welches die Kriterien für einen Düngedarf im Herbst aufzeigt, finden Sie unter [www.lksh.de/Düngung/ Gesetze & Verordnungen/Düngeverordnung](http://www.lksh.de/Düngung/Gesetze%20und%20Verordnungen/Düngeverordnung).

Sperrfristen

- Sperrfrist: Grünland: 01. November – 31. Januar (bzw. ab 15. Oktober) *
- Sperrfrist: Ackerbau: nach Ernte der Hauptfrucht 01. Oktober – 31. Januar
- eine Herbstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt zu u.a. Winterweizen, Feldfutter (mit Einschränkung durch Aussattermin bei allen Kulturen); weitere Einschränkungen durch Vorkulturen und langjährige org. Düngung
- Herbstdüngung in Höhe des N-Bedarfes, jedoch maximal 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha
- Sperrfrist Ackerland, Grünland für Festmist von Huf und Klautieren, Komposte: 15. Dezember- 15. Januar

*§13 = Verschärfungen in Teilgebieten Schleswig-Holsteins in denen der Grundwasserkörper mehr als 37,5 Milligramm Nitrat pro Liter und eine ansteigende Tendenz aufweist oder in denen mehr als 50 Milligramm pro Liter festgestellt worden sind. Verschärfte Vorschriften können auch in Gebieten mit erhöhter P-Belastung vorgenommen werden. Die betroffenen Gebiete sind dem Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>) unter dem Punkt Landwirtschaft – Gebietskulisse LDÜV zu entnehmen.

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfes nach der Hauptfruchternte 2018

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (*2,3):

- Winterraps bei Saat bis 15.09. (*1)
- Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (*1)
- Feldfutter bei Saat bis 15.09.
- Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (*1,3)

... weiter auf Seite 7



AHWE Rohr- und Drainagereinigung

Bernd Kretschmann • Fuhlenpott 3
23845 Bahrenhof

Telefon 04550-1061 • Mobil 0178-4 952 207

- Rohr- und Drainagereinigung auch in schwierigem Gelände
- mit 150 m Hochdruckschlauch
- 2.000 Liter Wassertank mit extra Pumpe
- mit Düsenortung

Neu mit 300 m Niederdruckspülgerät

Internet:
www.bauern.sh



kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (*2):

- Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee-gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland

(*1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)).

(*2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(*3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost

Bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost im Herbst ist die Ermittlung und Dokumentation des Düngebedarfs nicht erforderlich. Die 30/60-Regelung gilt ebenfalls für o.g. Düngemittel nicht, d.h. es darf mehr als 60 kg N/ha ausgebracht werden. Der Frühjahrsdüngebedarf ist jedoch um 10% der ausgebrachten Menge an Gesamt-N aus dem Vorjahr zu reduzieren. Zusätzlich sind die Nährstoffe gemäß Mindestwirksamkeit (Anlage 3, DüV) anzurechnen.

Antrag auf Vorziehen der Sperrfrist auf Acker- und Grünland

Für Winterapps, Wintergerste nach Getreidevorfrucht, Zwischenfrüchte, Feldfutter und Dauergrünland kann auf Antrag die Sperrfrist 14 Tage vorgezogen werden, auch in der LDÜV-Kulisse. Frist für das Einreichen des Antrages beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist der 10. September 2018.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein in den sozialen Netzwerken

Bauern.SH ist Vorreiter beim Thema „Soziale Netzwerke“ auf Bundesebene

Seit August 2012 informiert der Bauernverband über Facebook und seit Anfang 2018 über Instagram und Twitter interessierte Landwirte, Verbraucher und Kritiker über aktuelle Themen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein. Sieben Tage die Woche werden mehrmals täglich Themen, mit denen sich der Bauernverband auseinandersetzt, aufgearbeitet und gepostet.

Hierbei wird beispielsweise über die aktuelle Lage der Landwirtschaft berichtet, wie der aktuellen Trockenheit und deren Folgen für die Landwirte oder die Kritik von Ministern gegenüber der Landwirtschaft. Ebenfalls werden Berichte und Kampagnen von „Natur-, Umwelt- oder Tierschützern“ hinterfragt, fachlich aufgearbeitet und gegebenenfalls richtiggestellt. Themen, die die Landwirte beschäftigen, wie die Verbreitung des Jakobskreuzkrauts, werden ausgearbeitet und gepostet, da-

mit auch Nichtlandwirte über die Problematik und die Sorgen der Landwirte Bescheid wissen. Die sozialen Medien werden ferner genutzt, um Berufskollegen über neue Möglichkeiten, wie der kostengünstigen Nutzung von Satellitendaten in der Landwirtschaft zu informieren. Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, Imagearbeit zu leisten und so das Verständnis der Nichtlandwirte für die Arbeiten in der Landwirtschaft zu erzeugen. Positiv sind die vielen Reaktionen und Diskussion auf den Seiten des Verbandes. Damit wird ein wichtiges Ziel erreicht: Die Diskussion gesellschaftlicher Themen findet mit den Bauern statt und nicht ohne sie.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Wir Pumpen fast alles – außer Geld!

De-Po-Pumpen · Hamburg
Denhardt + Pommerenke oHG
Inh. Peter Pommerenke
Maschinenbaumeister



De-Po-Pumpen
Fabrikation · Groß- u. Einzelhandel

Baupumpen – Garten- und Teichpumpen – Drainagepumpen – Abwasserpumpen – Sonderausführungen
Groß- und Einzelhandel – Reparatur – Wartung – Beratung und Vermietung von Pumpen und Zubehör
Altes Feld 6 · 22885 Barsbüttel · Tel. 040 / 68 30 50 · Fax: 040 / 68 20 80 · www.de-po-pumpen.de

Tagesfahrt 2018 auf die Insel Föhr am 19. September 2018

Nur noch wenige Plätze frei!

Umgehende Anmeldung sowie nähere Information
bitte direkt bei:

Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau, Langereihe 13,
22941 Jersbek, Tel.: 04532-7264, Fax: 04532- 268591

E-Mail: heidinuppenau@gmx.de

DAS BESTE FÜR IHRE BÖDEN!

Terradisc 3001

Der Spezialist für die flache
Bodenbearbeitung.



PÖTTINGER

Wir sind dabei!

norla
30. Aug. – 2. Sept. 2018

23867 Sülfeld | Neuer Weg 34
Telefon 04537 1820-0

www.busch-poggensee.de

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Von Panikmache und Datenkraken

Folgen der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist seit dem 25. Mai in Kraft. Die neuen Bestimmungen gelten nicht nur für „Datenkraken“ wie Social-Media-Plattformen und Google, die im Zusammenhang mit dem Facebook-Skandal in Verruf geraten sind. Auch landwirtschaftliche Betriebe können betroffen sein. Was wirklich wichtig ist, um dem Datenschutz gerecht zu werden, erläutert der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH).

Am Thema Datenschutzgrundverordnung kommt zurzeit niemand vorbei. Anwälte, Datenschützer, Beratungsfirmen, Dienstleister und viele andere Akteure beteiligen sich seit Wochen daran, über alle Kanäle Verunsicherung bezüglich der vermeintlich umfangreichen Neuerungen zu stiften. Es scheint fast, als wolle man mit gebetsmühlenartigem Verweis auf die Einführung drakonischer Sanktionsmöglichkeiten seitens der Datenschutzbehörden auch das letzte Unternehmen dazu veranlassen, in blinden Datenschutzaktionismus zu verfallen. Andere Beteiligte mögen vielleicht kein Interesse in finanzieller Hinsicht oder bezüglich der Bewerbung ihrer Dienstleistungen haben. Dafür kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass manchem daran gelegen ist, das Thema Datenschutz ganz oben auf die Tagesordnung von Politik und Gesellschaft zu bugsieren.

Kein Grund zur Panik

Bei nüchterner rechtlicher Betrachtung ergeben sich im Vergleich zum bisher geltenden Datenschutzrecht jedoch keine derart umfangreichen Veränderungen, die es rechtfertigen könnten, von einer „Zeitenwende“ durch die DSGVO zu sprechen. Die Änderungen dürften bei vernünftiger Bewertung insgesamt nur einen Umfang ausmachen, der nicht überbewertet werden sollte. Die wesentlichen datenschutzrechtlichen Grundvorgaben bleiben erhalten, zumal die DSGVO keine konkreten, sondern eher allgemein abstrakt gehaltene Maßgaben beinhaltet.

Erhöhte Aufmerksamkeit und besonderes Fingerspitzengefühl bezüglich Aufbau und Formulierung bedarf es vor allem bei an Personen/Nutzer gerichtete Erklärungen. Die DSGVO verlangt insofern als Konkretisierung eine präzise und transparente Information. Diese soll in verständlicher, klarer und einfacher Sprache formuliert sein.

Oft wird zur Unterstreichung der Brisanz der Änderungen durch die DSGVO besonders herausgestellt, dass exorbitante Bußgeldsummen drohen. Unter den Tisch fällt bei derart verkürzten Darstellungen jedoch oft, dass diese nur im äußersten Falle als Höchstbetrag verhängt werden können. Grundsätzlich hängt das zulässige Maß von den Umständen des Einzelfalles und einer Vielzahl von Faktoren ab. Letztlich kann auch nicht genug betont werden, dass die Behörden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beim Datenschutz vorrangig die großen Gefahrenherde und schadensträchtigen Problemfelder zuerst angehen müssen. Daher werden zuerst Firmen und Institutionen mit umfangreicher Datenverarbeitung beziehungsweise Umgang mit sehr sensiblen Daten in den Blick genommen werden, bevor man sich dem geringfügigen Umgang mit Daten durch kleine und mittlere Unternehmen widmet.

Behördliche Befugnisse

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass nicht jeder Verantwortliche pauschal alle Anforderungen der DSGVO erfüllen muss. Auch der Umfang und die Intensität, wie die einzelnen Vorgaben konkret berücksichtigt werden müssen, unterscheiden sich einzelfallbezogen.

Schließlich müssen die für die Einhaltung des Datenschutzes zuständigen Landesbehörden, in Schleswig-Holstein das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD-SH), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Jede getroffene Maßnahme muss im Hinblick auf den mit ihr beabsichtigten Schutz der hinter den Daten stehenden Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das heißt insbesondere, dass nicht „mit Kanonen auf Spatzen“ geschossen werden darf. Auch diesem Aspekt wird in der DSGVO (Artikel 58 Absatz 2) Rechnung getragen, ohne dass die vorrangigen Alternativen zum Bußgeld als letztem Mittel in der Öffentlichkeit bisher hinreichend verdeutlicht würden. Die Aufsichtsbehörden müssen nämlich zunächst ihre weiteren Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen. Sie haben somit zunächst unter anderem auf die Befugnisse zurückzugreifen,

- Hinweise zu geben,
- Verwarnungen auszusprechen,
- Weisungen/Nachbesserungen/Datenlöschungen/Betroffeneninformation anzuordnen,
- in schwereren Fällen Beschränkungen der Datenverarbeitung zu verhängen oder
- erworbene Datenschutz-Zertifizierungen zu widerrufen.

Ziele der DSGVO

Nun muss wohl so mancher Betriebsleiter wie viele andere Unternehmer eingestehen, dass in den vergangenen Jahren dem Thema (Mitarbeiter-) Datenschutz nicht unbedingt der höchste Stellenwert eingeräumt wurde. Die Einschätzung des BVSH, dass die DSGVO nur die Anforderungen an den Datenschutz präzisiert, vieles aber bisher schon geltende Rechtslage in Deutschland nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist, vermag dann nicht darüber hinweg zu helfen, dass insofern gegebenenfalls nicht unerheblicher Nachholbedarf besteht.

Diese Missstände hat der Gesetzgeber in den Blick genommen. Deshalb sind zentrale Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der DSGVO-Vorgaben, dass in den Unternehmen besonders

- die Klarstellung und Schaffung eines Bewusstseins für die spezielle Bedeutung des Datenschutzes – auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Unternehmensteilen und gegenläufigen Zielen des Betriebes – erfolgt;
- Datenschutzziele und -risiken identifiziert werden;
- die Verantwortlichkeit innerhalb der Firma eindeutig geregelt ist.

Mit anderen Worten: Datenschutz soll im Gesamtgefüge des Unternehmens wichtiger werden und in einem größeren Ausmaß auch effektiv Beachtung finden.

Größere Bedeutung soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch der IT-Sicherheit als wesentlichem Bestandteil des Datenschutzes zukommen. Hierbei geht es um den Schutz der Unternehmenswerte vor wirtschaftlichen Schäden und der Risikominimierung zum Beispiel bezüglich Hacking- und Cyber-Angriffen. Von solchen Attacken sind zunehmend auch kleine und mittelständische Unternehmen betroffen. Datenschutz soll hier durch technische und organisatorische Vorkehrungen beziehungsweise Voreinstellungen verwirklicht werden.

Des Weiteren sollen die Betroffenen in ihren Rechten gegenüber dem Datenverwender (zum Beispiel auf Auskunft, transparente Information, Berichtigung und Beschränkung der Datenverarbeitung) gestärkt werden.

Fahrplan für Betriebe

Während die meisten der Zielsetzungen des Datenschutzes eher abstrakt sind, wird durch die Verankerung einer prinzipiellen Rechenschaftspflicht in der DSGVO eine sehr konkrete Herausforderung für die Unternehmen geschaffen. Danach müssen die zuvor genannten datenschutzrechtlichen Grundaspekte nicht bloß beachtet werden, sondern die Verantwortlichen müssen deren Einhaltung durch geeignete Unterlagen prüfbar nachweisen können. Das bedeutet vor allem: Wer in Bezug auf diese Verpflichtung keinerlei Dokumentation vorzuweisen hat, steht bei einer Kontrolle im Zweifel nicht gut da.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses über alle Verarbeitungstätigkeiten, die im jeweiligen Unternehmen durchgeführt werden. Dies wird – zumindest in überschaubarem Umfang – auch von den Landwirten verlangt.

Im Ergebnis bleibt es den landwirtschaftlichen Betrieben letztlich nicht erspart, die Klärung der Fragestellungen und Problemfelder im Datenschutzrecht in Angriff zu nehmen. Es gilt nun, überhaupt erste Schritte in Sachen Gewährleistung des Datenschutzes zu unternehmen. Ein Aussitzen des Themas Datenschutz ist hingegen nicht zu empfehlen. Wichtig ist somit, sich im übertragenen Sinne überhaupt „auf den Weg zu machen“ und die hierzu ergriffenen Maßnahmen und erreichten Etappenziele gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisbar belegen zu können.

Hierfür sollten Mitgliedsbetriebe des Bauernverbandes über die jeweils zuständige Kreisgeschäftsstelle das „Datenschutz-Paket“ anfordern, bestehend aus

- einem Übersichtsblatt zur weiteren Orientierung mit Antworten auf die drängendsten Fragen sowie Verweisen mit zusätzlichen Informationen zur DSGVO;
- einem für typische landwirtschaftliche Betriebe detailliert vorformulierten Muster-Verarbeitungsverzeichnis;
- einem als Checkliste konzipierten und betriebspezifisch anpassbaren IT-Sicherheitskonzept.

Gefahr der Abmahnung

Zu beachten ist allerdings, dass im Zusammenhang mit der Einführung der DSGVO auch viele andere rechtliche Gesichtspunkte und gesetzliche Verpflichtungen wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt sind. Dies betrifft Fragestellungen, die im weitesten Sinne mit den Themen Datenschutz beziehungsweise Pflichten für Internetseitenbetreiber in Ver-

bindung stehen. Als akute Brennpunkte seien etwa genannt:

- die korrekte Information des Webseitennutzers in einem Impressum und durch eine individuelle Datenschutzerklärung,
- die erforderliche Einwilligung zu Werbemaßnahmen (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder WhatsApp-Nachricht),
- die unerlaubte Nutzung von Bildern, Videos und Texten und
- die korrekte technische Verschlüsselung von Kontaktformularen.

Landwirte betrifft dies insbesondere hinsichtlich der rechtskonformen Gestaltung von Webseiten, auf denen sie ihren Hof, ihre Produkte/Direktvermarktung, Dienstleistungen beziehungsweise Ferienunterkünfte präsentieren. Wurden zu den oben genannten Aspekten (aber auch weiteren relevanten Bereichen) keine Vorkehrungen getroffen, drohen kostenträchtige Abmahnungen durch Abmahnvereine und spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien.

Abmahngefahren bestehen vor allem bei einer Vielzahl leicht ermittelbarer Mängel, deren einfache Auffindbarkeit im Internet den Abmahnern zusätzlich in die Hände spielt. Bei diesen Punkten handelt es sich daher tatsächlich um eilige Angelegenheiten, bei denen denkbare rechtliche Missstände möglichst bald angegangen und behoben werden sollten. Hierzu hat der Bauernverband als praktische Hilfestellung einen Leitfaden erarbeitet.

Lennart Schmitt

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

richtigversorgt
www.vereinigte-stadtwerke.de

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!

STROM UND GAS
FAIR · GÜNSTIG · REGIONAL

vereinte
stadtwerke
VS

Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 20

1948 – 2018

70 Jahre LandFrauenverein Bargteheide und Umgebung e.V.

Unsere Jubiläumsfeier war ein voller Erfolg! Und wenn die ganzen Planungen und Mühen belohnt werden, dann macht „LandFrauen-Arbeit“ noch mehr Spaß!

Zur Begrüßung gab es zunächst ein Glas Sekt, um mit allen Gästen auf die 70 Jahre Bargteheider LandFrauen und Umgebung anzustoßen!

Besonders gefreut hat uns, dass sogar Mitglieder der ersten Stunde gekommen sind und mit uns gefeiert haben.



In der Laudatio zur Begrüßung wurde deutlich, dass ein abwechslungsreiches attraktives Programm sowohl früher als auch heute noch ein Hauptanliegen ist. Die Themenwahl hat sich immer der aktuellen Zeit angepasst, um möglichst viele Mitglieder anzusprechen.

Das Rahmenprogramm mit kurzem Rückblick, musikalischer Darbietung und leckerem Büffet und einer szenischen Lesung zum

Schluss rundeten den Abend ab.

Ach ja, zum 70. Jubiläum gab es noch ein Gewinnspiel:

Wie alt der Verein wurde ist ja klar, doch wie „alt“ sind die aktuellen Vorstandsmitglieder insgesamt? Kein Problem für unsere Mitglieder - diese Frage wurde präzise gelöst. Das Ergebnis wird hier nicht verraten. Schätzen Sie mal selbst!

Es war ein sehr schöner, festlicher Abend und alle Teilnehmer werden noch lange dran zurückdenken und davon erzählen.

Herzliche Grüße aus dem OV Bargteheide und Umgebung

PS: Besuchen Sie doch mal unsere neugestaltete Homepage. Dort sind alle Termine im Jubiläumsjahr zu sehen.



www.landfrauen-bargteheide.de

Die LandFrauen aus dem Herzogtum beteiligen sich am **Naturerlebnistag im Uhlenkolk** in Mölln, Waldhallenweg, am 9. September 2018 von 11 – 17 Uhr.

Dieser bunte Erlebnistag für die ganze Familie bietet mit über 70 Ständen ein breites Spektrum rund um den Naturschutz. Schwerpunkt sind in diesem Jahr die wilden Tiere und damit der Wald, die Jagd aber auch Baumklettern, Kinderaktionen, kulinarische Genüsse, also spannende Mitmachaktionen.

LF – Kreativität für Groß und Klein
Besuchen Sie unsere zünftige Hütte – wir freuen uns auf Sie!

Herzlichst Ihre
Anne Schmaljohann Kreisvorsitzende



Fotos:
Wanda Schmidt-Bohlens

www.landfrauen-herzogtum.de

Rückblick der 5-Tage-Busreise „Thüringen und Harz“ und Reisevorschau für 2019

Einladung an interessierte Reiselustige und auch diejenigen, die noch nicht mitgefahren sind am **Donnerstag, den 1. Nov. 2018 um 11.30 Uhr im „Braaker Krug“, Am Spötzen 1, 22145 Braak.**

Wir wollen auf die 5-Tage-Busreise nach „Thüringen und Harz“ vom 13.06. – 17.06.2018 zurückblicken

(Fotomaterial gerne mitbringen) und auf eine neue Reise im nächsten Jahr schauen.

Bitte melden Sie sich bis zum **25. Oktober 2018** direkt bei den Eheleuten Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau aus Jersbek unter der Tel.-Nr.: 04532/7264 an.



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Praktische Hinweise

zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten und Seuchen in schweinehaltende Betriebe durch Tiertransport und Kadaverentsorgung

Merkblätter mit Hygieneempfehlungen zur Schweinepest für Landwirte und Informationen für Personen aus Osteuropa erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/afrikanischeSchweinepest.html>

Agrardieselantrag jetzt in Angriff nehmen

– Nicht vergessen –

Die Anträge für die Agrardieselerückvergütung für das Verbrauchsjahr 2017 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder elektronisch stellen können. Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis-Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits enthalten.

Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden. Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462)

musste wie im letzten Jahr bis zum 30. Juni an das Hauptzollamt gesendet werden. Dies ist ein grundsätzlich vom reinen Agrardieselvergütungsverfahren getrennter Vorgang.

Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh



Mein Experten-Tipp:

„Nehmen Sie das Generationenmanagement von Anfang an in Ihre eigenen Hände. Sichern Sie Ausbildung und Studium Ihrer Kinder sowie die finanzielle Schlagkraft zur Abfindung weichender Erben.“

Unser KinderZukunftsPlan. Jetzt mit 100% Kapital-schutz bei Nutzung der Chancen an den Börsen.“

Ihr Peter Hohmann

Peter Hohmann. Partner der Landwirtschaft.

- 57 Jahre alt
- Seit 19 Jahren Agrarbetreuer für landwirtschaftliche Kunden in Norderstedt

FirmenkundenCenter Norderstedt
040 529095 - 75417
peter.hohmann@sparkasse-holstein.de

Sparkasse
Holstein

Hinweise zu Schneisen und Schutzvorrichtungen

Ministerium konkretisiert Wildschadensregelung

Vor dem Hintergrund der drohenden Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) hat der Landtag im Februar mehrere Änderungen im Landesjagdgesetz beschlossen. Dazu gehörte auch eine Änderung des Wildschadensersatzanspruches auf Maisflächen. Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung wird der dort entstandene Wildschaden zur Hälfte nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Schneisen freigehalten werden, die eine wirksame Bejagung ermöglichen.

Vom Bauernverband war im Gesetzgebungsverfahren neben verfassungsrechtlichen Bedenken bereits Kritik an der Umsetzung der Neuregelung in der Praxis geäußert worden. Insbesondere waren konkrete Angaben zu Art und Umfang der notwendigen Schutzvorrichtungen und der Schneisen gefordert worden. Dazu hat die oberste Jagdbehörde im Landwirtschaftsministerium (MELUND) jetzt Hinweise gegeben, die in einem Merkblatt zusammengefasst worden sind.

Die Ermöglichung einer wirksamen Bejagung sollte aus Sicht der Behörde Vorrang vor Zäunungen haben. Das Anlegen von Jagdschneisen auf mit Mais bebauten Schlägen wird deshalb als besserer Beitrag für eine wirksame Bejagung bezeichnet. Da Umfang und Lage der Schneisen sowie der Zeitraum, in dem diese sinnvoll sind, in starkem Maße abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sind, wird eine enge Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten empfohlen. Für die konkrete Umsetzung wird im MELUND davon ausgegangen, dass in der Regel bei Schlägen bis zu 3 ha Größe eine wirksame Schadensabwehr durch Bejagung auch ohne Einzäunung und Schneisen möglich ist. Insofern seien dann keine Schutzmaßnahmen im Sinne der Neuregelung erforderlich. Dies soll allerdings dann nicht gelten, wenn angrenzende Schläge ebenfalls mit Mais bebaut sind, so dass die Gesamtanbaufläche bei natürlicher Betrachtung größer als 3 ha ist. In diesem Fall bleibt eine Einzäunung bzw. das Anlegen von Schneisen notwendig. Um eine wirksame Bejagung durch Jagdschneisen zu erreichen, gibt es folgende Hinweise:

- Schneisen sollten eine Mindestbreite von 7,5 Metern aufweisen; aus jagdlichen Gründen ist eine größere Breite zu empfehlen. Jagdschneisen mit Breiten über 30 Metern werden vom Schwarzwild erfahrungsgemäß erst nach längerer Gewöhnung angenommen.

- Die Länge der Schneisen richtet sich im Wesentlichen nach der Schlagform und Schlaggröße sowie der Anzahl der Schneisen. Eine Länge von 100 Metern kann für alle Jagdarten als in der Regel ausreichend angesehen werden.
- Bei größeren Schlägen sind mehrere Schneisen notwendig; Richtwert: je zusätzliche 3 ha eine zusätzliche Schneise. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu beachten.
- Schneisen müssen spätestens zum Beginn der Milchreife des Mais angelegt werden, da zu diesem Zeitpunkt ein Hauptschadenszeitraum beginnt. Eine frühere Anlage der Schneisen ist vorteilhaft, da sich das Wild dann an die Schneisen gewöhnt, was die wirksame Bejagung erleichtert.
- Schneisen, die nicht parallel zur Maissaatreihe verlaufen, haben sich als besonders günstig für den Bejagungserfolg erwiesen.

Für die als mögliche Schutzvorrichtung vorgesehenen Wildschutzzäune werden zum Schutz vor Schwarzwild folgende Anforderungen gestellt:

- Stromführende 3-reihige Litzen mit einer Höhe von mindestens 75 cm oder so genannte Schwarzwildnetze mit einer entsprechenden Höhe.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit.

Wildschutzzäune für Dam- und/oder Rotwild haben hingegen Höhen von mindestens 150 cm aufzuweisen. In jedem Fall müssen sie instandgehalten und ggf. unverzüglich repariert werden, wenn die Schutzwirkung unterbrochen wurde, beispielsweise durch Ausfall der Stromversorgung.

Für Rot- und Damwild wird als alternative Schutzvorrichtung die Vergrämung mit Duftstoffen sowie optische Vergrämung, beispielsweise durch blaue Mülltüten an Pfählen, dargestellt. Diese Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen in ausreichender Menge am Feldrand vorzunehmen.

Die dargestellten Anforderungen sind von der örtlichen Ordnungsbehörde im Wildschadensverfahren zu überprüfen. Im Schadensfall muss bereits im Termin zur Erzielung einer gütlichen Einigung festgestellt werden, inwieweit der Geschädigte den gesetzlichen Regelungen entsprechend Maßnahmen (Anlage von Jagdschneisen oder Schutzvorrichtungen sowie Kontrollen) getroffen hat, die eine Ersatzpflicht des entstandenen Wildschadens im vollen Umfang rechtfertigen.

Die in dem Merkblatt zusammengefassten Hinweise der obersten Jagdbehörde im MELUND können im vollständigen Wortlaut bei den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände bezogen werden. Inwieweit die Darstellung praxistauglich ist, wird sich erst in Zukunft zeigen.

Hans-Heinrich von Maydell
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Landwirte von Maut befreit

Pragmatischer Weg des Bundesverkehrsministeriums

Für die Agrarbranche sind Zugeständnisse bei der Mautpflicht auf Bundesstraßen erreicht worden. Der Bundesverkehrsminister öffnet einen pragmatischen Weg.

Nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz sind „landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h“ von der Maut befreit. Dazu stellt Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer laut Agrarzeitung in einem Schreiben an den Generalsekretär des Deutschen Bauernverbands (DBV), Bernhard Krüsken, klar, dass unter diesem Freistellungstatbestand sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Beförderungen fallen. Das hatte das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zuvor anders gesehen.

Vor allem kommt der Bundesverkehrsminister der berufsständischen Forderung nach, für land- oder forstwirtschaftliche (lof)-Fahrzeuge, die für eigene Zwecke oder im Rahmen eines Maschinenrings bauartbedingt schneller als 40 km/h fahren, ebenfalls von der Maut auszunehmen.

Bis zum 1. Januar 2019 gibt es dazu eine Kulanzregelung, weil voraussichtlich erst ab dem 1. Januar eine vom DBV, vom Bundesverband der Maschinenringe sowie dem Bundesverband Lohnunternehmen gemeinsam auf den Weg gebrachte Initiative zur Änderung des Mautgesetzes greift.

In dieser Angelegenheit hat ein von Präsident Schwarz im Namen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein an das Landesverkehrsministerium gewandtes Schreiben seine Wirkung nicht verfehlt. Darin wurde Minister Buchholz dringend gebeten, dass sich auch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Beratungen über die Gesetzesinitiative für die Aufnahme eindeutiger Klarstellungen einsetzt. Diesem Begehren des Berufsstandes ist das Ministerium auch gefolgt und hat den eingebrachten Änderungsvorschlag uneingeschränkt unterstützt.

Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Effizienz steigern und Nährstoffe sparen

Aktuelle Beratungsangebote der Gewässerschutzberatung nach Wasserrahmenrichtlinie im Beratungsgebiet 6

Zur Steigerung der Nährstoffeffizienz ist es entscheidend, durch eigene Ergebnisse die verfolgte Düngestrategie regelmäßig zu überprüfen. Unterstützend bietet das Ingenieurbüro Geries Ing. GmbH aktuell verschiedene Analysen an:

- **N_{min}-Bodenuntersuchungen** im Herbst auf ausgewählten Flächen
 - Wurden verfügbare Nährstoffe von der Pflanze gebunden?
- **Pflanzenuntersuchung** (Image IT-App)
 - Was hat der Raps zum Vegetationsende aufgenommen?

- **Wirtschaftsdüngeranalysen**
 - Welche Mengen stecken in der Organik?
- Was schaffen **Zwischenfrüchte**?
 - Diskussion anhand von Praxisflächen

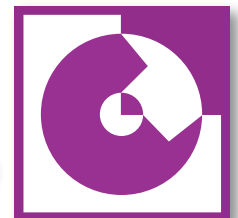
Bewirtschafter mit Betriebsflächen im Beratungsgebiet 6 (Karte s. vorherige Ausgabe) können von diesem kostenlosen Angebot profitieren. Die Finanzierung der Beratung erfolgt durch Landesmittel sowie über Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). → Weitere Informationen erhalten Sie über:

Geries Ingenieure GmbH, T.: 04120 – 7068 – 413 / - 414, sh@geries.de, www.geries.de

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >ALTPAPIER >ALTHOLZ >ABBRUCH
>ALTAUTOANNAHME >BAUABFÄLLE >AKTENVERNICHTUNG

Tel. 04531-1704-0 • www.boho.de

Paperbarg 3 • 23843 Bad Oldesloe

Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Firmen –

Genehmigung für grenzüberschreitende Zeitarbeitsvermittlung erforderlich

Die aktuellen Entwicklungen der Zeitarbeit in der Landwirtschaft verdeutlichen, dass der hohe Arbeitskräftebedarf in dieser Branche zunehmend auch durch ausländische Arbeitnehmer gedeckt wird. Im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Leiharbeitsfirmen gilt es jedoch, wichtige Besonderheiten zu beachten.



Um genehmigungsbedürftige Arbeitnehmerüberlassung (bzw. Zeitarbeit) handelt es sich, wenn ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten (Entleiher) gegen Entgelt und für einen begrenzten Zeitraum überlassen wird. Ausgenommen sind jedoch bestimmte Konstellationen gemäß § 1 Abs. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), wobei für die Landwirtschaft insbesondere die Ausnahme für Fälle gelegentlicher Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG) relevant ist.

Ausnahme von Erlaubnisbedürftigkeit

Hierfür werden jedoch strenge Anforderungen gestellt. „Gelegentlich“ bedeutet, dass die Überlassung nicht regelmäßig stattfinden darf und bezieht sich sowohl auf den Verleiher als auch auf den Entleiher. D. h., der Verleiher darf seine Arbeitnehmer nur ausnahmsweise und nicht gezielt bzw. planmäßig wiederkehrend immer wieder an einen bestimmten Entleiher oder unterschiedliche Entleiher zur Arbeitsleistung überlassen. Des Weiteren ist eine gelegentliche Überlassung nur dann erlaubnisfrei, wenn die überlassenen Arbeitnehmer nicht gerade zum Zwecke der Überlassung beschäftigt werden.

Abgrenzung anderer Personaleinsatzformen

Nicht unter den Begriff der Leiharbeit und damit der AÜG-

Erlaubnispflicht fallen u.a.

- die reine Arbeitsvermittlung, bei welcher der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ohne vertragliche Zwischenschaltung eines Dritten unmittelbar zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses zusammengeführt werden,
- der Personaleinsatz des Unternehmers in Form eines Dienst-/Werkvertrages für einen Dritten, bei welchem der Unternehmer als Arbeitgeber durch seine Arbeitnehmer die von ihm zu verantwortende Herstellung des vertraglich geschuldeten Werkes/Dienstes bei dem Dritten vornehmen lässt, sowie
- die Überlassung von Maschinen inklusive Bedienpersonal an einen Dritten, bei welcher die Gebrauchsüberlassung an der Sache im Vordergrund steht, ohne dass der Dritte nach dem Vertragsinhalt über Ort und Zeitpunkt des Arbeitnehmereinsatzes entscheidet.

Für das Vorliegen der vorgenannten Konstellationen gilt es jedoch im Einzelnen bestimmte Voraussetzungen einzuhalten, sodass ggf. jede Form der Personalüberlassung für sich konkret zu betrachten und im Einzelfall zu überprüfen ist.

Erlaubniserteilung überprüfen

Unabhängig vom Herkunftsland des Verleih-Unternehmens ist für den Entleiher-Betrieb stets besonders wichtig, vor Abschluss eines Vertrages mit der in- bzw. ausländischen Zeitarbeitsfirma auf die Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit erteilten Arbeitnehmerüberlassungs-Erlaubnis zu bestehen.

Betriebe, die einen Arbeitnehmer eines Entleihers beschäftigen, der nicht im Besitz einer AÜG-Erlaubnis ist, machen sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Ihnen droht eine Geldbuße, die gemäß § 16 AÜG bis zu 30.000 € betragen kann. Darüber hinaus kommen Bußgelder bis zu 500.000 € in Betracht, wenn ausländische Arbeitnehmer eingesetzt wurden, obwohl diese die Tätigkeit mangels hinreichender Aufenthaltsgestattung nicht ausüben dürften. Besonders schwere, vom Entleiher in unredlicher oder gar krimineller Absicht begangene Fälle, können sogar als Straftat mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert werden.

Unerwünschte zivilrechtliche Folge eines Zeitarbeitseinsatzes von Arbeitnehmern ohne Erlaubnis ist zudem, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Landwirt als Entleiher und dem Leiharbeiter als zustanden gekommen gilt (§ 10 AÜG).

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries
Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de

SCHNEEKLOTH Drainagebau seit über 50 Jahren
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränplugg und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuelltes trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/Vinzier

Fragen Sie die Profis' ...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

Zuständige Stellen informieren

Es ist zusätzlich dringend geraten, sich regelmäßig über den tatsächlichen (Fort)Bestand der AÜG-Erlaubnis des jeweiligen Entleihers zu informieren. Ob diese bei ausländischen Zeitarbeitsfirmen für die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung erteilt wurde und jeweils aktuell vorliegt, sollte daher durch Nachfrage bei der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit erfragt werden.

- Für Leiharbeitsunternehmen mit Sitz in der Tschechischen und Slowakischen Republik oder Ungarn ist zuständig:
Team Arbeitnehmerüberlassung bei der Agentur für Arbeit Kiel
E-Mail: Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de
Tel.: 0431 709-1010
- Für Leiharbeitsunternehmen mit Sitz in Polen, Rumänien und Bulgarien ist zuständig:
Team Arbeitnehmerüberlassung bei der Agentur für Arbeit Düsseldorf

E-Mail: Duesseldorf.091-ANUE@arbeitsagentur.de
Tel.: 0211 692-4500

Zuständigkeiten für weitere Länder sowie Informationen und Praxistipps zur Arbeitnehmerüberlassung erhalten Sie auch unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/arbeitnehmerueberlassung>

Einen guten Überblick zu den gesetzlichen Regelungen findet sich auf der Seite des Zolls:

<http://www.zoll.de> unter dem Reiter Fachthemen ⇒ Arbeit ⇒ Zeitarbeit, *Arbeitnehmerüberlassung*.

Bei konkreten Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb können sich Mitglieder des Bauernverbandes für weitere Hilfestellungen und Informationen an ihre Kreisgeschäftsstellen wenden.

Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein

Stroh- und Heulagerstätten – Brandvorsorge

Aufgrund der vielen Brände in der letzten Zeit bitten wir Sie, die Stroh- und Heulagerstätten in einem weiteren als üblichen Abstand zu Gebäuden zu errichten, damit ein vermeintliches Feuer nicht auf Gebäude überspringt.

Willkommenslotsin für mehr Integration Geflüchteter

Die Suche nach geeigneten Auszubildenden, Arbeits- und Fachkräften ist ein sehr wichtiges Thema. Die nach Deutschland gekommenen Geflüchteten sind potenzielle Arbeitskräfte und Auszubildende für die grünen Berufe. Diese beiden Seiten erfolgreich zusammenzubringen, ist die Aufgabe von Britta Küper als Willkommenslotsin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Seit Februar begleitet sie die Betriebe der Agrarbranche.

Als Willkommenslotsin unterstützt Britta Küper die Betriebsleiter bei allen Fragen rund um die berufliche Integration von Geflüchteten. Dieses kostenlose Angebot richtet sich sowohl an die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe, als auch an alle anderen Unternehmen in der Agrarbranche. Konkret geht es um die Hilfe bei der Suche nach geeigneten, passgenauen Personen für Ausbildung und Beschäftigung. Dem vorgeschaltet, empfehlen sich Praktika oder Einstiegsqualifizierung (EQ). Auch für eine gute innerbetriebliche Kommunikation steht die Willkommenslotsin mit Rat und Hinweisen zur Verfügung. Essentiell für die reibungslose Abwicklung sind kurze Wege und gute (Telefon-)Kontakte zu den lokalen Institutionen, wie Agentur für Arbeit, Jobcenter und Ausländerbehörde.

Berufliche Integration von Geflüchteten

Die grünen Agrarberufe umfassen eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Arbeitsfelder, vom Landwirt/in, Tierwirt/in, Gärtner/in, Pflanzentechnologe/in, Milchtechnologe/in, milchwirtschaftliche/r Laborant/in, Forstwirt/in bis hin zu Fachkraft Agrarservice sowie Hauswirtschafter/in als Berufe der Landwirtschaft.

Die guten Arbeitschancen, die oft kleinen Betriebe mit Familien-

anschluss und das starke Gemeinschaftsgefühl der Belegschaft sind ein klares Plus für eine berufliche Zukunftsausrichtung im Agrarbereich. Es gibt eine Vielzahl von Weiterbildungsangeboten und Qualifizierungen. Die Willkommenslotsin informiert Geflüchtete und ihre Familien, Betreuer/innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter in Beratungsstellen auf Wunsch gerne über die beruflichen Möglichkeiten in Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Fischerei.

Das Projekt "Willkommenslotsin – Passgenaue Besetzung" führt die Landwirtschaftskammer in enger Projektpartnerschaft mit der DEULA durch. Es wird gefördert durch das Förderprogramm "Passgenaue Besetzung – Unterstützung klein und mittlerer Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften"

Britta Küper - Tel. 04331-9453-215
Mobil 0170 5960 828 - bkueper@lksh.de



CvS-Immobilien
Inh. Claudia Bruhn

Verkauf • Vermietung • Verwaltung

Erstellung von Nebenkostenabrechnungen
Immobilienmaklerin (IHK) • Immobilienverwalterin (IHK)
Tel.: 04534 / 729 08 45 oder 0176 / 31 74 95 35
Lindenallee 25a • 22964 Steinburg OT Eichede
info@cvs-immobilien.de • www.cvs-immobilien.de

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
 SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
 WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

PLANUNG
 ENTWURF
 BAULEITUNG



HAUKE u GRUBE
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 85
 23843 BAD OLDESLOE
 FON 0 45 31 / 17 52 - 01
 FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
 www.hug-bau.de

Der Familienbetrieb Heinrich Schmahl wurde 1795 erstmalig als Dienstleister für die Landwirtschaft erwähnt. Aus dem ehemaligen Schmiedebetrieb entwickelte sich über die Jahre ein Landmaschinenhändler mit Ersatzteilverkauf und Service. Für unseren Standort in Woltersdorf, im Herzogtum Lauenburg, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in
 oder Kfz-Mechatroniker/-in.**

Ihre Aufgaben sind die Wartung und Reparatur jeglicher Landtechnik, mit besonderem Augenmerk auf CLAAS Erntetechnik.
 Wenn Sie Interesse an einem Gespräch haben, wenden Sie sich an unseren Niederlassungsleiter Herrn Nicolaus von Fallois oder schicken uns Ihre Bewerbung.

Heinrich Schmahl GmbH & Co. KG
 Telefon: 04542 -8302914
 Mobil: 0160 - 9919 8636
 E-Mail: fallois@schmahl-landtechnik.de
 Möllner Straße 14 a, 21516 Woltersdorf




LANGBEHN
 LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
 AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße10
 18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
 info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de




**„TOBI EINEN ANSTÄNDIGEN
 HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
 Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide • Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate • Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe • Raiffeisenbank eG, Ratzeburg • Volksbank Stormarn eG • Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG